

## Stellungnahme / Gutachten

### Transluzente Dichtungs- und Dämpfungsprofile bei Türen\*

Gelegentlich wird insbesondere bei weißen oder klaren Kunststoffprofilen im Falz von Türen bemängelt, dass diese Kunststoffprofile (Dichtungs- oder Dämpfungsprofile) lichtdurchlässig sind und diese Erscheinung als störend empfunden wird.

#### Fragestellung:

- a) **Liegt ein Mangel vor, wenn Gummi-/Kunststoffprofile im Falz von Türen transluzent (durchscheinend) sind und somit Licht von hellen Räumen in verdunkelte Räume dringt?**
- b) **Liegt ein Mangel vor, wenn Licht durch Spalte zwischen Zarge und Türblatt dringt?**

#### **Gummiprofil im Falz: Dichtungs- oder Dämpfungsprofil?**

Der Unterschied zwischen einem Dicht- und Dämpfungsprofil ist gravierend, auch wenn umgangssprachlich Dämpfungsprofile an Innentüren in der Regel als „Dichtungen“ bezeichnet werden.

Die DIN 68706-2 beschreibt den Unterschied zwischen Dämpf- und Dichtprofil eindeutig.

Dämpfungsprofile dienen als Anschlag zur Reduzierung von Schließgeräuschen – zu nichts Weiterem. Die Dämpfung sorgt dafür, dass – wie früher üblich – das Türblatt beim Schließen nicht direkt an die Zarge anschließt und dabei Holz auf Holz trifft. Ziel ist es, mögliche Schließgeräusche durch die Gummiprofile zu dämpfen. Dämpfungsprofile erzeugen keinerlei Dichtheit der Türanlage.

In der Folge existiert auch keine Anforderung hinsichtlich der umlaufenden Anlage des Türblattes an das Dämpfungsprofil. Auch das „Nichtanliegen“ des Türblattes an dem Dämpfungsprofil ist kein Mangel, da das Dämpfungsprofil seine Aufgabe trotzdem erfüllt (Geräuschminimierung bei Schließen).

Dichtungsprofile dienen zur Abdichtung einer Funktionsfuge (z. B. bei Schall- oder Rauchschutztüren). In diesem Fall hat das Türblatt an den Dichtungen anzuliegen.

Da das „Durchscheinen“ an Kunststoffprofilen im Türfalz normativ nicht geregelt ist und es keine darüberhinausgehenden Vorgaben oder allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, besteht grundsätzlich kein Mangel, wenn das Kunststoffprofil/Dichtungsprofil transluzent ist.

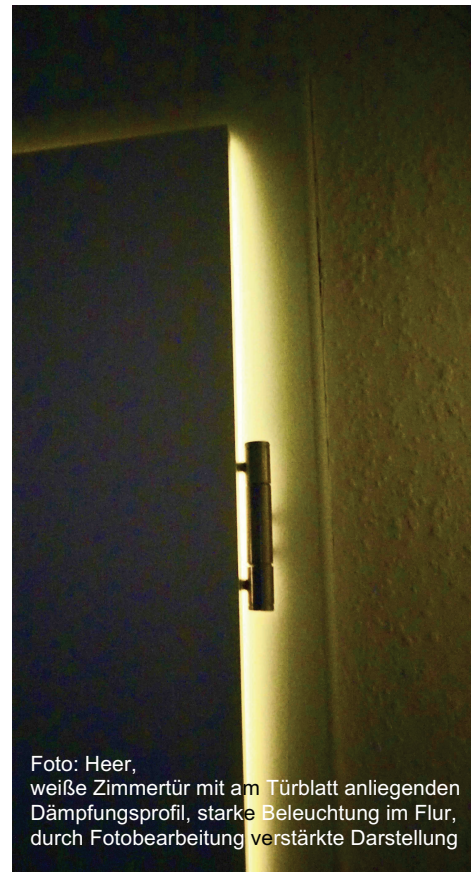


Foto: Heer, weiße Zimmertür mit am Türblatt anliegenden Dämpfungsprofil, starke Beleuchtung im Flur, durch Fotobearbeitung verstärkte Darstellung

Allgemein anerkannt und regelkonform ist hingegen, dass die Dichtungs- und Dämpfungsprofile lichtdurchlässig sind, wenn diese farblos oder weiß sind. Aus diesem Grund besteht auch keine Hinweispflicht.

### Resümee 1 zu Dämpfungsprofilen:

Zur Frage a):

Handelt es sich in den Türfalten um Dämpfungsprofile (üblich bei gewöhnlichen Zimmertüren), liegt keinesfalls ein Mangel vor, da diese Profile nicht dichten müssen und nur der Geräuschminimierung durch das Verhindern der Berührung von Türblatt und Zarge dienen.

Zur Frage b):

Licht darf auch durch Spalte dringen, die sich z. B. durch ein nicht überall am Profil anliegendes Türblatt bilden (Hinweis: Ein Verzug von Türblättern bis 4 mm entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ein Dämpfungsprofil gleicht dies i. d. R. nicht aus.).

Abhilfe kann ggf. der Tausch der hellen Dämpfungsprofile gegen dunklere Profile schaffen. Lichtspalte durch den erlaubten Verzug der Tür lassen sich auch bei Verwendung dunkler Profile nicht vermeiden und sind kein Mangel.

### Resümee 2 zu Dichtungsprofilen

Zu Frage a):

Handelt es sich im Türfalz um transluzente Dichtungsprofile (üblich bei „Funktionstüren“ wie Schall- oder Rauchschutztüren), liegt ebenfalls kein Mangel hinsichtlich des Lichtdurchtrittes vor, wenn

- das Türblatt an der Dichtung anliegt bzw. die Dichtfunktion gewährleistet ist,
- die Ausführung der Dichtungen den Vorgaben der Prüfnachweise entspricht.

Abhilfe kann auch hier ggf. der Tausch der hellen Dichtungsprofile gegen dunklere Profile schaffen. Hier ist darauf zu achten, dass der identische Dichtungstyp verwendet wird.

Zu Frage b):

Türblätter von bestimmten Funktionstüren müssen an der Dichtung anliegen, um die Dichtfunktion zu erfüllen

### Gesamtresümee:

Transluzente Dämpfungs- oder Dichtungsprofile sind kein Mangel. Der Effekt transluzenter Profile wird überwiegend positiv und manchmal auch als störend empfunden. Es existieren keine allgemein anerkannten Regeln der Technik, die transluzente Dämpfungs-/Dichtungsprofile untersagen oder dies als Mangel deklarieren. Eine Hinweispflicht existiert nicht.

Wessobrunn, den 26. Mai 2017, aktualisiert 28.04.2019

  
Wolfgang Heer



**\*Haftungsausschluss**

Die vorstehende Ausarbeitung ist die Auffassung des Autors. Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung dieser Informationen, durch Missbrauch der Verbindungen/Links oder durch Fehlinformationen entstanden sind, werden ausgeschlossen. Alle Angaben in der Zusammensetzung sind unverbindlich. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Die Zusammenstellung erhebt weder Anspruch auf Richtigkeit noch auf Vollständigkeit. Diese Hinweise entbinden den Nutzer oder die Nutzerin nicht von eigener sorgfältiger Prüfung der Hinweise, Daten, Quellen und Anmerkungen. Die Übersicht/Stellungnahme stellt keine Beratung oder Dienstleistung dar.

Es gelten ausschließlich z. B. die jeweils gültigen Bauordnungen, Sonderbauordnungen, VVTB, Unfallverhütungsvorschriften, die Regeln/Verordnungen/Normen und ggf. Gesetze oder sonstige Anordnungen/Festlegungen/Auflagen.